

**Masterprüfungsordnung für den
Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement"
an der Universität Koblenz-Landau (Lesefassung)**

Vom 09. Juli 2013* i. d. F. vom 23. April 2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BBS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 6. 6. 2013 die folgende Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 9. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung
§ 2	Abschlussgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Zulassung zum Studium
§ 5	Eignungsprüfung
§ 6	Gliederung des Studiums und der Masterprüfung
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfende und Beisitzende
§ 9	Präsenzphasen
§ 10	Prüfungsverfahren, Modulprüfung
§ 11	Anerkennung von Leistungen
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 13	Einhaltung von Fristen
§ 14	Masterprüfung
§ 15	Masterarbeit
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 17	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 18	Ungültigkeit der Prüfung
§ 19	Widersprüche
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21	Inkrafttreten

Anlage: Exemplarischer Studienplan: Übersicht über die Module und Kurse des weiter-bildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Energiemanagements erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben sowie die für das Energiemanagement relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen können und die Fähigkeit besitzen, in der beruflichen Praxis nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 5/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 51

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 31

§ 2 Abschlussgrad

Nach bestandener Masterprüfung im Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Weiterbildenden Fernstudiengangs "Energiemanagement" beträgt im Vollzeitmodus (2 Module je Semester) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (2 Jahre).

(2) Die Regelstudienzeit des Weiterbildenden Fernstudiengangs "Energiemanagement" beträgt berufsbegleitend im Teilzeitmodus (1 Modul je Semester) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit acht Semester (4 Jahre).

(3) Das Studium umfasst 80 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (LP).

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Weiterbildenden Studium können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden,

1. die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium (bei Bachelorstudiengängen in einem Umfang von 180 LP) in Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften abgelegt haben und darüber hinaus nach der Hochschulabschlussprüfung berufliche Erfahrungen in einschlägigen Tätigkeitsfeldern von mindestens einem Jahr nachweisen können oder
2. die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium in einer anderen Fachrichtung abgeschlossen haben und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums nachweisen können, wobei die Berufstätigkeit hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Studiengang „Energiemanagement“ aufweisen muss, oder
3. die eine Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben (§ 5).

(2) Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang sind gute Kenntnisse der englischen Sprache. Für die Zulassung zur Teilnahme werden Sprachkenntnisse vorausgesetzt, die der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) entsprechen. Der Nachweis kann durch die Fachhochschul- oder Hochschulreife, anerkannte Sprachprüfungen, Arbeits- oder Studienaufenthalte, Publikationen, internationale Projekte oder vergleichbare Bescheinigungen erbracht werden.

(3) Für die Zulassung zum Studium werden Kenntnisse der Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, der Mikroökonomie und der Makroökonomie im Umfang von insgesamt 4 ECTS sowie Grundlagen der Ingenieurwissenschaften, insbesondere der Höheren Mathematik und Physik im Umfang von insgesamt 6 ECTS vorausgesetzt. Diese Kenntnisse können, insofern sie nicht durch ein Erststudium oder außerhochschulische Leistungen nachgewiesen werden können, durch die Belegung von entsprechenden Brückenkursen / Vorkursen vor Aufnahme der Module 1 bzw. 3 erworben werden.

(4) Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerber gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

(5) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem energiewissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
 2. ob sie sich in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden
 3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.
- (6) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber
1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
 2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.
- (7) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerber oder Bewerberinnen mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Kriterien für die Eignung sind

1. die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten,
2. das Vermögen, Studieninhalte in einer schriftlichen Prüfung zusammenfassend zu präsentieren sowie
3. das Vermögen, realistische Bezüge zum Berufsfeld herzustellen.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. über die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife verfügt, eine Berufsausbildung in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder kaufmännischen Beruf mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position im Anschluss an die Ausbildung ausgeübt hat. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet; oder
2. eine berufliche Ausbildung in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder kaufmännischen Beruf mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5) abgeschlossen hat und den Nachweis über eine fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre einschlägig in verantwortlicher Position im Anschluss an die Ausbildung sein müssen, erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet, oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder kaufmännischen Beruf abgeschlossen hat und den Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in verantwortlicher Position im Anschluss an die Meisterprüfung erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet.

§ 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife,
2. die Zeugnisse der Berufsausbildung und Weiterqualifikation sowie
3. ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Absatz 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschreitet.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Die Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss für den Weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination zwei Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht sowie einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer thesenartigen Zusammenfassung der zentralen Aussagen eines Studientextes. Es werden drei Themen angeboten, aus denen die Bewerber und Bewerberinnen eines auswählen und bearbeiten müssen. Die Themen werden aus den Fachgebieten des angestrebten Studiengangs ausgewählt. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium des angestrebten Studiengangs geeignet sind. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten. Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüferinnen bzw. Prüfer die schriftliche und die mündliche Leistung jeweils mit „ausreichend“ bewerten. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Zuhören zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatinnen oder Kandidaten widersprechen dem bei der Meldung zur Prüfung.

(8) Für die Wiederholung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(9) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(10) Die §§ 12, 14 Abs. 5, 18, 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 6

Gliederung des Studiums und der Masterprüfung

(1) Das Weiterbildungsstudium umfasst sieben Module (thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten), deren Inhalte den Studierenden z. B. durch Studienbriefe, E-Learning-Einheiten, Laborübungen, ergänzende Literatur oder online (Modul 2: Planspiel, Modul 7: Online-Seminare, s. Anhang) vermittelt werden.

(2) Die Masterprüfung gliedert sich in jeweils eine Prüfung zu jedem der sieben Module und die Masterarbeit. Die Modulprüfungen werden als schriftliche Prüfungen (Klausuren) durchgeführt.

(3) Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend am Ende des Semesters, in dem die Studierenden das komplette Programm des entsprechenden Moduls absolviert haben, was durch die Bearbeitung von Einsendeaufgaben oder Projektarbeiten nachzuweisen ist. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfersystem (ECTS) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für das Studium der Lehrbriefe und ergänzenden Studienmaterialien, die Bearbeitung der Einsendeaufgaben oder alternativer Leistungskontrollen, die Vorbereitung auf und die Ablegung der Prüfung erforderlich ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach Ablegung der Prüfung und Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in den Modulen 1 und 7.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Koblenz-Landau und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Koblenz, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender der Universität Koblenz-Landau an. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss soll die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat 3: Mathematik/ Naturwissenschaften bestellt. Er bestimmt gleichzeitig die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann jedoch Berater hinzuziehen und Betroffene anhören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag des Fachbereichsrats kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen.

§ 8 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zu Prüfenden dürfen Hoch-

schullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und -professoren bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin dürfen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen als Prüfer bestellt werden. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 3 und 4 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen, die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten und die Begutachtung der Einsendeaufgaben der Kurseinheiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten, insbesondere Multiple-Choice-Klausuren, können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.

(3) Für die Prüfenden gilt § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9 Präsenzphasen

(1) Im Rahmen der Veranstaltungen „Messtechnik in der Energieberatung und Energieanwendung“ des Modul 1 und „Kommunikation“ des Moduls 7 sind verpflichtende Präsenzphasen in Koblenz vorgesehen (s. Anlage).

(2) Die Präsenzphasen dienen der Vermittlung und praktischen Einübung von Methodenkompetenzen sowie der praktischen Vertiefung und Anwendung der theoretisch erarbeiteten Inhalte. In den Veranstaltungen „Messtechnik in der Energieberatung und Energieanwendung“ des Modul 1 und der Veranstaltung „Kommunikation“ des Moduls 7 finden sie jeweils an drei Tagen als Blockveranstaltungen an Wochenenden statt. Für die Präsenzphasen wird jeweils 1 LP vergeben.

(3) Im Rahmen der Studienverlaufsinformationen, die regelmäßig an alle Teilnehmer verschickt werden, werden frühzeitig die Termine der Präsenzphasen mitgeteilt.

§ 10 Prüfungsverfahren, Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen dienen der Darstellung der erworbenen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen nachweisen, dass sie in dem jeweiligen Modul über ein breites Grundlagenwissen verfügen, Zusammenhänge erkennen können und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. In den schriftlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten insbesondere nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den weiterbildenden Fernstudiengang immatrikuliert ist und die Einsendeaufgaben aller Kurse und Kurseinheiten eines Moduls mit Erfolg bearbeitet hat. Eine Einsendeaufgabe gilt als bestanden, wenn 50 % der Einzelaufgaben richtig gelöst wurden. Die mit den Lehrbriefen ausgegebenen Einsendeaufgaben zu den Kurseinheiten sind innerhalb einer von der Studiengangskoordination festgelegten Frist zu bearbeiten und zurückzusenden. Die Studierenden müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Aufgaben in dem von der Studiengangskoordination festgelegten Modus (zugelassene Hilfsmittel, Einzelarbeit oder Gruppenarbeit) selbständig bearbeitet haben. Die Einsendeaufgaben dienen der Vorbereitung auf die Prüfungen. Zur Eigenkontrolle ihres Lernerfolges erhalten die Studierenden nach Ablauf der Bearbeitungsfrist Musterlösungen aller von ihnen bearbeiteten Einsendeaufgaben.

(3) Die Modulprüfungen werden jeweils am Ende des Semesters zu einem von der Studiengangskoordination festgesetzten Termin geschrieben. Die Prüfungstermine werden jeweils spätestens zu Semesterbeginn sowohl in einem Informationsschreiben als auch auf der E-Learning-Plattform des Studiengangs bekannt gegeben. Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen muss spätestens zu der von der Studiengangskoordination festgelegten Frist beim ZFUW eingegangen sein.

(4) Die Dauer schriftlicher Prüfungen (Klausuren) beträgt 165 Minuten. Die Klausuren umfassen mehrere Klausurteile, die in der Regel jeweils von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die Klausurteile jeweils durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Klausurteile werden gemäß § 16 durch die Prüfenden bewertet. Die Note für die Klausur wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten errechnet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Anschluss an das Bewertungsverfahren einer Prüfung ist der Bewertungsbogen mit den Punktzahlen der Teilprüfungen, dem daraus resultierenden Gesamtprozentwert und der Modulgesamtnote von allen an einer Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung (Modulnote) wird den Studierenden nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Einsendeaufgaben und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Einsendeaufgaben und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Wenn die Studierenden 6 von 7 Modulprüfungen bestanden haben, können sie sich zur Masterarbeit anmelden.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Masterstudiengangs Energiemanagement (s. Modulhandbuch) sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten durch den Prüfungsausschuss.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden können bis zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung zurücktreten, die Prüfung gilt in einem solchen Fall als nicht unternommen. Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht erbracht oder die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Einsendeaufgaben gilt als Täuschung auch das Einsenden von Kopien oder eindeutiger Abschriften eingesendeter Arbeiten anderer Studierender sowie das Einsenden von Abschriften aus öffentlich zugänglichen Quellen (Lehrbücher, Fachliteratur, Internetquellen), sofern kein wesentlicher Eigenanteil der Einsendung erkennbar ist. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.

(4) Die Studierenden können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Einhaltung von Fristen

(1) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 14 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Masterarbeit (15 LP) und je eine Prüfung nach Maßgabe des § 10 in den 7 Modulen (siehe Anlage).

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss von 6 der 7 Modulprüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung sollen jeweils 3 Jahre nicht überschreiten. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang Energiemanagement an einer Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Modulen oder Fächern eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachübergreifendes oder ein fachspezifisches Thema aus dem Bereich des Energiemanagements selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 6 der 7 Modulprüfungen bestanden hat.

(3) Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten, und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Eine Liste der zur Betreuung der Masterarbeit zugelassenen Prüfenden wird in regelmäßigen Abständen vom ZFUW herausgegeben. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die auswärtigen Betreuerinnen oder Betreuer können Prüfende sein, sofern die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 erfüllt sind. Mindestens eine oder einer der Gutachter muss Lehrende oder Lehrender des Studienganges sein. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuern so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nach der Anmeldung innerhalb von zwei Wochen einmal geändert oder zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten (Vollzeitmodus) bzw. sechs Monaten (Teilzeitmodus) nach Ausgabe des Themas gebunden und bei der Studiengangskoordination in

einfacher Ausfertigung einzureichen. Je ein weiteres Exemplar ist den Prüfenden auszuhändigen. Eine Verlängerung der Frist um höchstens 6 Wochen (Vollzeitmodus) bzw. 12 Wochen (Teilzeitmodus) ist nur in Ausnahmefällen - unter Anhörung durch den Prüfungsausschuss - möglich; ein schriftlicher Antrag mit Stellungnahme der Prüfer muss hierbei vorliegen. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie gemäß § 16 Abs. 3 mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(7) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim ZFUW einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Absatz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Masterarbeit) erfolgt durch die Vergabe von Noten. Hierbei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit werden gemäß Absatz 3 zu einer Note zusammengefasst (arithmetisches Mittel). Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten Prüfenden zu begutachten, § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet.

(3) Aus den Modulnoten der Masterprüfung und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote als gewichtetes Mittel aller Einzelbewertungen errechnet. Hierbei werden die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 2 und die Modulnoten mit dem Faktor 1 gewichtet.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 =	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 =	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im Zeugnis sowie im Diploma Supplement werden zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen und der Masterarbeit werden den Studierenden ein Abschlusszeugnis und eine Masterurkunde ausgehändigt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält für jede Modulprüfung des Masterstudiums die erzielte Note sowie das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3. Auf Antrag der Studierenden ist die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es trägt das Datum der Abgabe der Masterarbeit und wird von den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. In einer Anlage zum Abschlusszeugnis werden für jedes Modul des Masterstudiums die absolvierten Kurse und Kurseinheiten bescheinigt.

(3) Die Hochschule stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DSAbschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*. Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache aus.

(4) Die Masterurkunde beurkundet die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“. Sie wird von den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben die Absolventinnen und Absolventen bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dieses erst nach der Übergabe des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zum Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" oder zur Zulassung zu Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird dieses erst nach der Übergabe des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor einer endgültigen Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In Fällen von Absatz 1 und 2 sind das unter falschen Voraussetzungen erworbene Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem Prüfungszeugnis und dem Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Masterurkunde möglich.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 19 Widersprüche

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Informationsrecht der Kandidaten

(1) Die Studierenden können sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim ZFUW informieren.

(2) Den Studierenden wird auf formlosen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten, einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung beim ZFUW zu stellen. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und universitäre Weiterbildung abgeholt oder wird die Zusendung der Unterlagen nicht in diesem Zeitraum von den Absolventinnen und Absolventen erbeten, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den xxx. xxx 2015

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Anlage zu § 9 und 14:

Exemplarischer Studienplan: Übersicht über die Module und Kurse des weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“

Module / Kurse	Leistungsnachweis	SWS	LP	Sem.
Modul 1: Ingenieurwissenschaftliche Prinzipien der Thermischen und Elektrischen Energietechnik		10	15	1
Angewandte Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	Klausur Dauer 165 min	5	8	
Angewandte Elektrische Energietechnik		3	4	
Messtechnik in der Energieberatung und Energieanwendung (mit Präsenzphase Laborpraktikum)		2	3	
Modul 2: Politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft		10	15	2
Internationale Klimapolitik und CO ₂ -Emissionshandel (einschl. online-Planspiel)	Klausur Dauer 165 min	2	2	
Nationale und europäische Energiepolitik		1	2	
Grenzen der Energiewirtschaft		1	2	
Planungs- und Genehmigungsrecht		2	4	
Energerecht		4	5	
Modul 3: Angewandte Wirtschaftswissenschaften		10	15	3
Neoklassische Umweltökonomie	Klausur Dauer 165 min	1	2	
Kreislaufwirtschaft und Stoffstrommanagement		1	1	
Nachhaltiges Innovationsmanagement		1	1	
Informations- und Kommunikationsmanagement		1	1	
Unternehmensführung		1	2	
Rechnungswesen/ Controlling		2	3	
Investitions- und Finanzplanung in der Energiewirtschaft		1	2	
Marketing		2	3	
Modul 4: Rationelle Energieanwendung/ Energieeffizienz		10	15	4
Analyse der Energiebereitstellung und -umwandlung	Klausur Dauer 165 min	1	2	
Energieeffiziente Technische Gebäudeausrüstung		3	4	
Energiespeicherung, Energietransport, Energieverteilung		2	3	
Effiziente konventionelle Kraftwerkstechnik		1	2	
Rationelle Energieanwendung in der Industrie		3	4	

Module / Kurse	Leistungsnachweis	SWS	LP	Se m.
Modul 5: Anwendung und Wirtschaftlichkeit Regenerativer Energiesysteme (* Wahlpflicht: Kurse im Umfang von 15 LP/ 10 SWS müssen bearbeitet werden)		10	15	5
Überblick Regenerative Energiesysteme	Klausur Dauer 165 min	1	3	
Solarenergie*		3	4*	
Bioenergie*		3	4*	
Windenergie*		3	4*	
Geothermie*		3	4*	
Modul 6: Ausgewählte Aspekte des Energiemanagements (* Wahlpflicht: 2 Kurse im Umfang von 6 LP/ 4 SWS müssen bearbeitet werden)		10	15	6
Integration und Management dezentraler Energieversorgung	Klausur Dauer 165 min	3	4	
Umsetzung rationeller Energienutzung – Hemmnisse und Strategien		1	1	
Energiemanagement in Unternehmen		2	3	
Energiemanagement und Energiecontrolling in Kommunen		2	3	
Energiemanagement in Gebäuden		2	3	
Energiedatenmanagement im Strom- und Gasmarkt		1	2	
Energiedienstleistungen / Contracting		1	2	
Modul 7: Kommunikation & Management (* Wahlpflicht: Kurse im Umfang von 15 LP/ 10 SWS müssen bearbeitet werden)		10	15	7
Business & Technical English *	Klausur Dauer 165 min	2	3*	
Kommunikation *(mit Präsenzphase)		2	3*	
Projektmanagement *(virtuelles Seminar)		2	3*	
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit *		2	3*	
Prozessmanagement *		2	3*	
Qualitätsmanagement *		2	3*	
Masterarbeit		10	15	8
Gesamt		80	120	